

Bundeministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

per E-Mail: pr3@bmvit.gv.at
legistik@patentamt.at

ZI. 13/1 13/69

BMVIT-19.023/0001-I/PR3/2013

BG, mit dem das Patentgesetz 1970, das Gebrauchsmustergesetz, das Patentverträge-Einführungsgesetz, das Schutzzertifikatsgesetz 1996, das Halbleiterschutzgesetz, das Markenschutzgesetz 1970, das Musterschutzgesetz, das Patentamtsgebührengesetz, das Sortenschutzgesetz, das Patentanwaltsgesetz, die Jurisdiktionsnorm und das Gerichtsgebührengesetz geändert werden (Patent- und Markenrechts-Novelle 2014)

Referent: MMag. Dr. Michael Rohregger, Rechtsanwalt in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält die einfachgesetzlichen Umsetzungsregelungen für den Bereich des Patent- und Markenrechts, wie sie im Gefolge der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl I 51/2012, erforderlich wurden. Gestützt auf Art 94 Abs 2 B-VG sehen die vorliegenden Umsetzungsregelungen - abweichend vom normalen Instanzenzug der Erhebung einer Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht - einen Instanzenzug an die ordentlichen Gerichte vor, nämlich primär durch Berufung und Rekurs an das Oberlandesgericht Wien als zweite Instanz sowie durch Revision und Revisionsrekurs an den Obersten Gerichtshof als dritte Instanz.

Bei den Verfahren über gewerbliche Schutzrechte handelt es sich um „civil rights“ iSd Art 6 EMRK. Eine Zuweisung dieses Rechtsmittelverfahrens in solchen Materien an die ordentlichen Gerichte (auf Basis der durch Art 94 Abs 2 B-VG eröffneten Möglichkeit) ist aus Sicht des ÖRAK durchaus sachgerecht. Gleichzeitig erfolgt auf diesem Wege eine gewisse Parallelität zu den Verfahren über Schutzrechtsverletzungen, welche ebenfalls den (ordentlichen) Gerichten



zugewiesen sind. Auch die Materialien zu Art 94 Abs 2 B-VG hatten als dessen Anwendungsfälle - neben insbesondere der Disziplinargerichtsbarkeit bestimmter Berufe - ausdrücklich die Rechtssachen des Patent-, Marken-, Muster- und Urheberrechts genannt (RV 1628 BlgNR 24. GP, 11). Die Neuregelung hat zur Folge, dass sich das im zweit- und drittinstanzlichen Verfahren anzuwendende Verfahrensrecht ändert: Während bisher auch im Instanzenzug Verwaltungsbehörden tätig waren und die verfahrensrechtlichen Regelungen primär im Materiengesetz (PatG etc) geregelt waren, kommt es nun zu einer primären Anwendung der gerichtlichen Verfahrensordnungen (ZPO und AußStrG, vgl exemplarisch §§ 139, 141 Abs 2 sowie 143 Abs 2 und 3 PatG). Anders als nach der bisherigen Rechtslage rücken im Rechtsmittelverfahren somit verfahrensrechtliche Aspekte (wie insbesondere die "gesetzmäßige" Ausführung von Rechtsmitteln) viel stärker in den Mittelpunkt. Die Erläuterungen zum Gesetzesentwurf weisen auf diesen Umstand hin (495 ME 24. GP, 9).

Gerade dieser Umstand macht es aus der Sicht des ÖRAK erforderlich, dass als Parteienvertreter in solchen Verfahren nur Personen einschreiten (dürfen), welche eine umfassende Ausbildung und Praxis in diesen gerichtlichen Verfahrenssystemen nachzuweisen vermögen. Dies ist bei RechtsanwältInnen unzweifelhaft der Fall. Der Schwerpunkt der Ausbildung von PatentanwältInnen liegt hingegen eindeutig auf den technischen Aspekten der Berufsausübung. Dies ergibt sich insbesondere aus § 2 Abs 1 lit d PatAnwG, der ein Studium auf dem Gebiet der Technik oder der Naturwissenschaften fordert. Juristische Kenntnisse verlangt § 2 PatAnwG, der die Voraussetzungen für die Eintragung als Patentanwalt regelt, hingegen nicht.¹

Lediglich in den Bestimmungen zur Patentanwaltsprüfung wird auf rechtliche Kenntnisse eingegangen, aber auch hier liegt der Schwerpunkt auf dem materiellen Patentrecht (und den verwandten Rechtsgebieten): Gemäß § 11 Abs 1 hat der Prüfungskandidat über eingehende Kenntnisse der österreichischen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Patent-, Gebrauchsmuster-, Schutzzertifikats-, Halbleiterschutz-, Marken-, Muster-, Sortenschutz-, Patentanwaltsrechts und des einschlägigen zwischenstaatlichen Vertragsrechts sowie auf dem Gebiet des Sachverständigenwesens und der Gutachtenserstellung zu verfügen. Darüber hinaus hat die Prüfungskommission zu untersuchen, ob der Prüfungskandidat mit den Vorschriften des österreichischen Wettbewerbsrechts und mit den wichtigsten ausländischen Rechtsvorschriften auf diesen Gebieten sowie mit den österreichischen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Verfassungsrechts, Verwaltungsrechts, Bürgerlichen Rechts, Handelsrechts und Zivilprozessrechts vertraut ist, soweit diese Vorschriften für die Tätigkeit eines Patentanwalts von Bedeutung sind.

Bislang waren die Vorschriften des Zivilprozessrechts, wie oben dargelegt, für die Tätigkeit eines Patentanwaltes nur von untergeordneter Bedeutung. Nach Ansicht des ÖRAK liegt es daher im dringenden Interesse der rechtsuchenden Bevölkerung, zur Vertretung vor dem Oberlandesgericht Wien und - natürlich - auch vor dem Obersten Gerichtshof nur jene Personen zuzulassen, für welche ein solches Einschreiten zum Kernbereich ihrer Tätigkeit gehört. Dies trifft auf RechtsanwältInnen zu, nicht jedoch auf PatentanwältInnen.

¹ Dies ist übrigens in Deutschland anders - siehe § 7 Abs 3 der Patentanwaltsordnung (PAO).

Soweit im Bereich der technischen Schutzrechte (Patentrecht, Gebrauchsmusterrecht) in zweiter Instanz noch erforderlich, scheint im Anwendungsbereich der ZPO für technische Schutzrechtsbestandsfragen neben der notwendigen rechtlichen Vertretung durch einen Rechtsanwalt die zusätzliche Beiziehung eines Patentanwaltes für die technischen Aspekte ohne eigene zusätzliche Vertretung (wie zB derzeit in Eingriffsverfahren) ausreichend und systemkonform.

Eine andere Regelung, insbesondere eine solche, wie sie der Entwurf in §§ 145 Abs 2 PatG, 43 MSchG, 50c Abs 2 Gebrauchsmustergesetz und 43d Abs 2 Musterschutzgesetz (sowie damit zusammenhängend in § 16 PatAnwG) andenkt, wäre mit dem Grundsatz, wonach die vollumfängliche berufsmäßige Parteienvertretung vor einem Oberlandesgericht nur von Angehörigen eines Berufes wahrgenommen werden darf, die eine entsprechende umfassende Ausbildung und Praxis im diesbezüglichen Verfahrensrecht vorweisen können, zuwiderlaufen. Es ist kein sachlicher Grund ersichtlich, warum Patentanwälten bloß aufgrund der Nähe zur Sachmaterie in Verfahren vor ordentlichen Gerichten Vertretungsbefugnis eingeräumt werden sollte.

Insgesamt ist daher nach Ansicht des ÖRAK die im Entwurf vorgesehene Vertretungsbefugnis von Patentanwälten in Rechtsmittelverfahren vor dem Oberlandesgericht Wien nicht geeignet, die in Frage stehenden „civil rights“ in dem für die Rechtsstaatlichkeit notwendigen Ausmaß zu schützen und ist nicht systemkonform. Umso mehr gilt dies im drittinstanzlichen Verfahren vor dem OGH. Hier sieht der Entwurf ohnedies keine Vertretungsbefugnis der Patentanwälte vor.

Ferner wird angeregt, die Fristen im Anwendungsbereich der ZPO mit den sonstigen Fristen der ZPO, insbesondere jenen für Rechtsmittel, zu harmonisieren, sohin insbesondere in §§ 139 – 143 PatG Fristen von 4 Wochen anstelle von 2 Monaten vorzusehen. Weiters wird angeregt, im Anwendungsbereich der ZPO auch keine weiterreichenden Verbesserungsmöglichkeiten für Mängel einer Berufung, als sonst im Anwendungsbereich der ZPO vorgesehen, festzulegen.

Wien, am 4. April 2013

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Rupert Wolff
Präsident